

Vorschriften zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Leitfaden für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Just Transition Fund (JTF) und dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)

Förderperiode 2021-2027

Stand: 27.06.2024



Kofinanziert von der Europäischen Union

Inhalt

1. Hintergrund.....	3
2. Grundlegende Anforderungen bei der Erstellung und Nutzung von Webseiten, Sozialen Medien und weiteren Kommunikationsmaterialien	3
3. Pflicht zur Anbringung eines Plakates.....	4
4. Pflicht zur Anbringung eines langlebigen Schildes oder einer Tafel	5
5. Besondere Pflichten für Vorhaben über 10 Millionen Euro Gesamtkosten	6
6. Gestaltungsvorgaben für Endbegünstigte aus Finanzinstrumenten.....	6
7. Gestaltungsvorlagen zur Umsetzung der Publizitätsvorgaben	7
8. Besonderheiten bei Kleinstwerbemitteln	8
9. Schutzzone und Mindestgröße	9
10. Nutzungsrechte der Europäischen Union an Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial	9
11. Verwendung des Emblems der Europäischen Union.....	10
12. Sanktionen	10

1. Hintergrund

Dieser Leitfaden richtet sich an Begünstigte, die in der Förderperiode 2021-2027 eine finanzielle Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) oder dem Just Transition Fund (JTF) erhalten.

Begünstigte, die Mittel aus den zuvor genannten Fonds erhalten, müssen Kommunikations- und Publizitätsvorschriften einhalten, um auf diese Weise auf die Unterstützung durch die Europäische Union hinzuweisen.

Ziel dieser Vorschriften ist es, die Öffentlichkeit über die Verwendung der Mittel und die daraus erzielten Ergebnisse und Erfolge zu informieren.

Die Rechtsgrundlage für diese Vorgaben bilden Artikel 49, Artikel 50 sowie Anhang IX Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (nachfolgend: Verordnung (EU) 2021/1060).

2. Grundlegende Anforderungen bei der Erstellung und Nutzung von Webseiten, Sozialen Medien und weiteren Kommunikationsmaterialien

Rechtsgrundlage: Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben a und b Verordnung (EU) 2021/1060

Sofern seitens des Begünstigten eine offizielle Website betrieben oder ein Kanal in den sozialen Medien genutzt wird, ist das geförderte Vorhaben – im Verhältnis zur Höhe der Unterstützung – einschließlich der Ziele und Ergebnisse, kurz zu beschreiben. Dabei ist die finanzielle Hilfe der Europäischen Union hervorzuheben. Die Beschreibung des geförderten Vorhabens und der Verweis auf die Unterstützung durch die Europäische Union kann in der Profilbeschreibung oder einzelnen Beiträgen/Posts enthalten sein. Ebenso kann mit Hilfe von Bildern in Beiträgen oder als Banner das Vorhaben bekanntgemacht und die Unterstützung der Europäischen Union hervorgehoben werden.

Die Unterstützung durch die Europäische Union ist ebenfalls auf Unterlagen und in Kommunikationsmaterialien, die für die Öffentlichkeit oder Teilnehmer bestimmt sind, sichtbar hervorzuheben.

3. Pflicht zur Anbringung eines Plakates

Rechtsgrundlage: Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d Verordnung (EU) 2021/1060

Für welche Vorhaben gilt diese Pflicht?

Für folgende Vorhaben besteht die Pflicht zur Anbringung eines Plakates:

- a) Vorhaben, in denen keine Sachinvestitionen oder Ausrüstungen gefördert werden, unabhängig von der Höhe der Gesamtausgaben,
- b) Vorhaben, in denen Sachinvestitionen oder Ausrüstungen gefördert werden und deren Gesamtausgaben im ESF+ und JTF 100 000 Euro bzw. Vorhaben im EFRE 500 000 Euro nicht übersteigen.

Erhalten Sie als natürliche Person eine Förderung aus dem ESF+, entfällt diese Verpflichtung.

Wie ist die Verpflichtung umzusetzen?

Es ist unverzüglich wenigstens ein Plakat (Mindestgröße DIN A3) mit der Bezeichnung, einer kurzen Beschreibung, der Durchführungsdauer, den Gesamtausgaben und dem Förderbetrag des Vorhabens sowie dem Signet-Paar (Landeslogo, Emblem der Europäischen Union und dem Hinweis „Kofinanziert [alternativ bei einer Vollfinanzierung des Vorhabens: Finanziert] von der Europäischen Union“) durch Sie anzubringen, mit welchem auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen wird. Es ist an einer öffentlich sichtbaren Stelle zu platzieren, etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes. Eine gleichwertige elektronische Anzeige ist möglich.

Spätestens mit Ihrer ersten Mittelanforderung müssen Sie durch einen geeigneten Nachweis (z. B. Foto) die Sichtbarkeit des Plakates bzw. der elektronischen Anzeige nachweisen.

4. Pflicht zur Anbringung eines langlebigen Schildes oder einer Tafel

Rechtsgrundlage: Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c Verordnung (EU) 2021/1060

Für welche Vorhaben gilt diese Pflicht?

Die Pflicht zur Anbringung eines langlebigen Schildes oder einer Tafel gilt für Vorhaben, in denen Sachinvestitionen oder Ausrüstung gefördert werden und deren Gesamtausgaben 500 000 Euro (EFRE) bzw. 100 000 Euro (ESF+ und JTF) übersteigen.

Wie ist die Verpflichtung umzusetzen?

Durch Sie ist unverzüglich nach der Genehmigung (sofern Sie bereits mit dem Vorhaben begonnen haben) oder dem tatsächlichen Beginn des Vorhabens [alternativ: nach Installation der beschafften Ausrüstung] am Durchführungsort Ihres Vorhabens an einer deutlich sichtbaren Stelle ein langlebiges Schild oder eine Tafel anzubringen.

Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist durch Sie bis zur Anbringung eines langlebigen Schildes oder einer Tafel ein Bauschild mit der Bezeichnung, einer kurzen Beschreibung, der Durchführungsdauer, den Gesamtausgaben und dem Förderbetrag des Vorhabens sowie dem Signet-Paar (Landeslogo, Emblem der Europäischen Union und Hinweis „Kofinanziert [alternativ bei einer Vollfinanzierung des Vorhabens: Finanziert] von der Europäischen Union“) anzubringen.

Das langlebige Schild oder die Tafel müssen folgende Informationen enthalten:

- die Bezeichnung sowie die Beschreibung des Vorhabens,
- das Signet-Paar mit dem Logo (Landeslogo, Emblem der Europäischen Union und dem Hinweis „Kofinanziert [alternativ bei einer Vollfinanzierung des Vorhabens: Finanziert] von der Europäischen Union“.

Die Art des Materials für das Schild/die Tafel ist Ihnen freigestellt. Die Größe der Tafel/ des Schildes muss dem finanziellen Umfang des Vorhabens angemessen sein.

Sie müssen durch Vorlage einer geeigneten Dokumentation (z. B. Foto, Rechnung) das Anbringen des Schildes/der Tafel nachweisen.

5. Besondere Pflichten für Vorhaben über 10 Millionen Euro Gesamtkosten

Rechtsgrundlage: Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e Verordnung (EU) 2021/1060

Für welche Vorhaben gilt diese Pflicht?

Für Vorhaben über 10 Millionen Euro Gesamtkosten gelten besondere Kommunikationspflichten.

Wie ist die Verpflichtung umzusetzen?

Es ist durch Sie eine Kommunikationsveranstaltung oder –maßnahme unter rechtzeitiger Einbindung der Europäischen Kommission und der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF zu organisieren. Diese Maßnahme ist in enger Abstimmung mit der Bewilligungsstelle und der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF umzusetzen. Die EU-Verwaltungsbehörde übernimmt hierbei die Information und Einbindung der Europäischen Kommission.

6. Gestaltungsvorgaben für Endbegünstigte aus Finanzinstrumenten

Rechtsgrundlage: Artikel 50 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060

Für welche Vorhaben gilt diese Pflicht?

Die Vorgaben gelten für Endempfänger, die eine Unterstützung aus einem Finanzinstrument erhalten.

Wie ist die Verpflichtung umzusetzen?

Es gelten für Sie die gleichen unter Nummer 4 genannten Pflichten zur Anbringung einer langlebigen Tafel bzw. eines Schildes, sofern die Gesamtausgaben des finanzierten Vorhabens 500 000 Euro übersteigen und das Vorhaben Sachinvestitionen oder Ausrüstungsgegenstände beinhaltet.

7. Gestaltungsvorlagen zur Umsetzung der Publizitätsvorgaben

Bei allen zuvor aufgeführten Kommunikations- und Publizitätspflichten ist das nachfolgende Signet-Paar bestehend aus dem Landes-Logo, dem Emblem der Europäischen Union und dem Zusatz „finanziert bzw. kofinanziert von der Europäischen Union“ verpflichtend zu verwenden. Dabei spielt es keine Rolle, aus welchem Fonds die Förderung gewährt wird.

Für Vorhaben die zu 100 % aus Mitteln der Europäischen Union finanziert werden, ist das nachfolgende Signet-Paar zu nutzen.



Für Vorhaben, bei denen zusätzlich zu den Mitteln der Europäischen Union noch eine Kofinanzierung erbracht wird – unabhängig von der Finanzierungsquelle - ist das nachfolgende Signet-Paar zu nutzen.



Das Signet-Paar kann ebenfalls als schwarz-weiß Variante genutzt werden.

Die zu verwendenden Logos sowie weitere Vorlagen stehen Ihnen in unterschiedlichen Dateiformaten unter folgendem Link kostenlos zur Verfügung: [EU-Fonds: Kommunikationspflichten \(sachsen-anhalt.de\)](#)

Sofern Sie weitere Vorlagen bzw. abweichende Dateiformate benötigen, wenden Sie sich bitte an die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF unter esif.mf@sachsen-anhalt.de.

Für die Erstellung von Plakaten und Schildern kann ebenfalls der von der Europäischen Kommission bereitgestellt Online-Generator genutzt werden. Mit diesem erhalten Sie in wenigen Schritten eine druckfertige pdf-Datei des gewünschten Dokumentes. Der Online-Generator bietet die Möglichkeit, Plakate und Schilder individuell zu gestalten. Bei der Verwendung des Online-Generators ist lediglich das Logo des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtend hochzuladen. Dieses finden Sie ebenfalls auf den oben genannten Seiten.

Der Online-Generator steht Ihnen unter folgendem Link kostenlos zur Verfügung: [Inforegio - Online Generator \(europa.eu\)](#).

Die Platzierung der Programmwebseite ist nicht verpflichtend, wird jedoch empfohlen. Nutzen Sie hierfür bitte den folgenden Link: eufonds.sachsen-anhalt.de.

8. Besonderheiten bei Kleinstwerbemitteln

Sofern bei Kleinstwerbemitteln die Verwendung des zuvor beschriebenen Signet-Paares aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann in diesem Fall das nachfolgende EU-Logo Verwendung finden. Hierbei kann der Förderhinweis neben oder unter dem EU-Emblem platziert werden.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Das EU-Emblem inklusive des Förderhinweises kann ebenfalls als schwarz-weiß Variante genutzt werden und steht in unterschiedlichen Dateiformaten zur Verfügung.

In Ergänzung wird die Platzierung der Programmwebseite empfohlen. Nutzen Sie hierfür bitte den folgenden Link: eufonds.sachsen-anhalt.de.

9. Schutzzone und Mindestgröße

Die nachfolgend dargestellten Schutzzonen dürfen keine zusätzlichen Textinhalte, Logos, Bilder oder anderen visuellen Elemente enthalten, die die Lesbarkeit beeinträchtigen könnten



Die Höhe des EU-Emblems muss mindestens 1 cm betragen.

Für bestimmte Gegenstände, wie beispielsweise Stifte, kann das Emblem in kleinerer Größe reproduziert werden.



10. Nutzungsrechte der Europäischen Union an Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial

Rechtsgrundlage: Artikel 49 Absatz 6 Verordnung (EU) 2021/1060

Den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union ist auf deren Ersuchen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung zu stellen. Dabei ist der Europäischen Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte zu erteilen.

Dabei werden der Europäischen Union mindestens die folgenden Rechte gewährt:

1. interne Verwendung, d. h. das Recht, das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu reproduzieren, zu kopieren und den Organen und Agenturen der Union und den Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen;
2. Reproduktion des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise;
3. Übermittlung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials an die Öffentlichkeit unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel;
4. Verbreitung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials (oder Kopien davon) in jeder Form;
5. Speicherung und Archivierung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials;
6. Vergabe von Unterlizenzen der Rechte am Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial an Dritte.

11. Verwendung des Emblems der Europäischen Union

Zur richtigen Verwendung des Emblems der Europäischen Union sind folgende Punkte aus Anhang IX Verordnung (EU) 2021/1060 zu beachten:

1. Das Emblem der Europäischen Union ist deutlich sichtbar anzubringen, auf jedwede für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer bestimmten Kommunikationsmaterial, im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vorhabens, wie gedruckten oder digitalen Produkten, Websites und deren mobilen Ansicht.
2. Ihnen ist nicht erlaubt das Emblem der Europäischen Union zu modifizieren oder mit jedweden anderen grafischen Elementen oder Texten zusammenzufügen. Möchten Sie neben dem Emblem der Europäischen Union weitere Logos zeigen, so muss das Emblem der Union mindestens genauso groß, wie das größte der anderen Logos sein. Abgesehen von dem Emblem der Europäischen Union dürfen Sie keine andere visuelle Identität oder kein anderes Logo verwenden, um auf die Unterstützung durch die Europäische Union hinzuweisen.

12. Sanktionen

Die Bewilligungsstellen überprüfen die Einhaltung der zuvor genannten Kommunikationsvorschriften. Bei Verstößen gegen diese und bei nicht erfolgten Abhilfemaßnahmen nach der Feststellung des Verstoßes können Sanktionen von bis zu drei Prozent der erhaltenen Zuwendung auferlegt werden.

KONTAKT:

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF
Editharing 40
39108 Magdeburg

Telefon: 0391 567 1477

E-Mail: esif.mf@sachsen-anhalt.de



Kofinanziert von der
Europäischen Union